

S a t z u n g

Über die Teiländerung des Bebauungsplanes "Oberried III"

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (GBI. S. 51) in der Fassung vom 1.7.1972 und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S. 1) hat der Gemeinderat am ~~12. MRZ. 1980~~ folgende Satzung über die Änderung des am 8.3.1968 vom Regierungspräsidium Südbaden genehmigten Bebauungsplanes "Oberried III" beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung in dem als Bestandteil der Satzung geltenden Lageplan M 1 : 1000. Es sind nur die Grundstücke Flurstück Nr. 3370, 3370/5, 3370/6, 3370/7 + 3370/4 betroffen.

§ 2

Bestandteil der Bebauungspländerung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

- 1) Lageplan M 1 : 1000
- 2) Bebauungsvorschriften

Beigefügt ist:

Begründung der Änderungsplanung

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die vom Gemeinderat beschlossene Änderungsplanung mit Begründung öffentlich aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird die Änderungsplanung rechtsverbindlich. Entwurfsabfertigung konnte entfallen, da die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BBauG vorliegen.

Überlingen, den 21. MRZ. 1980


Bürgermeister

Bebauungsvorschriften

zur Änderung des Bebauungsplanes "Oberried III" der Stadt Überlingen

A Rechtsgrundlagen

§§ 1 + 2, 8 + 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BBauG I. S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2221);

§§ 1 bis 23 der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung = BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBI. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBI. I S. 1237);

§§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBI. I S. 21);

§ 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27.6.1961 (Ges.BI. S. 208) in der Fassung vom 16.3.1965 (Ges.BI. S. 62).

B Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiete

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung wird als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 2

Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

§ 3

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Lageplan.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 4

Bauweise

Es gilt die offene Bauweise.

§ 5

Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen erfolgt im Lageplan.

IV. Sonstiges

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

Überlingen, den 01.11.2010

Der Gemeinderat:


Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

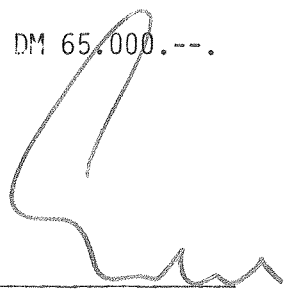
zur Teiländerung des Bebauungsplanes "Oberried III"

Der Bebauungsplan "Oberried III" sieht vor, daß das ungeteilte Grundstück Flurstück Nr. 3370 über die Straße "Zum Degenhardt" erschlossen wird. Die Straße Zum Degenhardt endet mit einem Wendehammer im Bereich des Flurstück Nr. 3369. Das Flurstück Nr. 3370 ist aber nun nicht insgesamt an einen Gewerbetreibenden verkauft worden, sondern vielmehr in 4 Teilgrundstücke aufgeteilt worden. Dadurch sind die südlich gelegenen 3 Grundstücke nicht mehr über die Straße Zum Degenhardt erschlossen. Es war deshalb erforderlich, vom Wendehammer der Straße Zum Degenhardt bis zu dem südlichst gelegenen neu gebildeten Grundstück eine Erschließungsstraße zu führen. Die vorliegende Bebauungsplanänderung beinhaltet nur diese zusätzliche Erschließungsstraße.

Die Baukosten für die zusätzliche Erschließungsstraße betragen ca. DM 65.000.--.

Überlingen, den

21.07.1979


Bürgermeister